

15) Zur Geschichte des Reichskammergerichts während des Rechtsstillstandes von Anfang 1690 bis 25. Mai 1693.

Vortrag von Herrn Rektor Uerßen von Wehlar. (21. Januar 1893 in Wehlar.)

Redner gab eine Uebersicht über die Schicksale des Gerichts in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts, über seine Flucht nach Frankfurt und seine Uebersiedelung nach Wehlar, die es nur mit Widerwillen vornahm. Aus der Korrespondenz des Gerichts mit Trier, Mainz, Kaiser und Reichskönvent, die sich in den Akten des Reichskammergerichts zu Wehlar findet, weist derselbe nach, daß das Gericht, nachdem es sich am 20. Februar 1690 (neuen Stils) extrajudicialiter konstituiert hatte, nichts eifriger betrieb, als wieder von Wehlar wegzukommen, bis es die Sorge um die Existenz seit dem Sommer 1692 bewog, bei Kaiser und Reich auf eine ad interim-Eröffnung selbst in Wehlar zu drängen. Wurden diese Bestrebungen auf kurze Zeit durch die Kriegspanik vom Dezember 1692, wo die Franzosen den Rheinfels bei St. Goar belagerten, unterbrochen, so wurden sie um so eifriger im Frühling des folgenden Jahres wieder aufgenommen, um endlich durch den Erlaß Kaiser Leopolds vom 28. März von Erfolg gekrönt zu werden. In Anwesenheit des Kammerrichters, Erzbischofs Johann Hugo von Trier, fand die Eröffnung ad interim am 25. Mai 1693 statt, die aber von selbst durch die Zeit eine definitive wurde; das Reichskammergericht ist bis zu seiner Auflösung nicht wieder von Wehlar weggekommen.

16) Die Landgrafen von Hessen als Reichsvögte von Wehlar.

Vortrag von Herrn Professor Dr. Buchner. (21. Januar 1893 in Wehlar.)

Die freundschaftlichen Verhältnisse der beiden, kaum 3 Stunden von einander entfernten Städte Gießen und Wehlar wurde durch Jahrhunderte nur dann gestört, wenn die Politik ins Spiel kam. Dazu gab aber leicht das Verhältniß der hessischen Landgrafen zu der freien Reichsstadt Veranlassung. Ihnen war von alters her vom Kaiser die Erbvogtei übertragen. So huldigte die Stadt 1378 und 1393 dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten, 1536 Philipp dem Großmütigen, 1568 Georg I., 1605 Ludwig V. und versprach dem Landgrafen, demselben gewärtig zu sein und sich allenthalben gehorsam zu zeigen, S. F. G. treu und hold zu sein und dasjenige zu leisten, was recht, billig und gewohnheitsgemäß den